

Sozialgericht Cottbus

verkündet am:
28. August 2019

Az.: S 20 SO 85/16



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

██████████
██

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L16/0044-05/40,

gegen

██
██████████
██
██
██

- Beklagter -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Cottbus auf die mündliche Verhandlung vom 28. August 2019 durch den Präsidenten des Sozialgerichts ██████████ sowie die ehrenamtliche Richterin ██████████ und den ehrenamtlichen Richter ██████████ für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 1. März 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 2016 verpflichtet, die dem Kläger im Zeitraum vom März bis Dezember 2016 gewährte Sozialhilfe in Höhe von monatlich 749,73 Euro als Zuschuss zu gewähren.

Der Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Mit seiner Klage begehrt der 1983 geborene Kläger die Umwandlung der ihm darlehensweise gewährten Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII. Buch (SGB XII) in eine nicht rückzahlbare Leistung (Zuschuss).

Mit Bescheid vom 1. März 2016 bewilligte der Beklagte dem Kläger auf Antrag vom 22. Februar 2016 – aufgrund dessen befristeten vollen Erwerbsminderung - für die Zeit von März bis Dezember 2016 monatliche Leistungen der Sozialhilfe in Höhe von 749,73 Euro. Zur Begründung der darlehensweisen Leistungsgewährung auf der Grundlage des § 91 SGB XII führte der Beklagte aus, dass der Kläger über zwei Rentenversicherungen in Höhe von insgesamt 9.174,75 Euro (Rentenversicherung ■■■■■ über 2.767,75 Euro und Allianz Privat Rente Klassik ■■■■■ über 6.407,- Euro) verfüge, die den Vermögensfreibetrag von 2.600,- Euro somit um 6.574,75 Euro übersteigen würden. Da die sofortige Verwertung dieses einzusetzenden Betrages oberhalb der Freigrenze nicht möglich sei, werde die Sozialhilfe als Darlehen gewährt.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 22 März 2016, mit dem der Kläger auf den vertraglich vereinbarten Verwertungsausschluss beider Versicherungen verwies und darauf, dass die Versicherungen erst nach dem 5. März 2044 verwertbar seien, so dass faktisch ein Verwertungsausschluss auf Dauer bestehe, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 2016 zurück. Angesichts eines Rückkaufwertes beider Versicherungen von 11.010,43 Euro unter Berücksichtigung geleisteter Einzahlungen von 10.587,42 Euro sei eine vorzeitige Verwertung möglich und nicht unwirtschaftlich.

Der Kläger hat am 29. Juni 2016 Klage erhoben, mit der er sein Begehren auf Gewährung der Leistungen der Sozialhilfe als Zuschuss statt als Darlehen weiterverfolgt.

Er ist der Auffassung, dass eine lediglich darlehensweise Gewährung nach § 91 SGB XII ausscheide, da ein Verwertungsausschluss mit der Versicherung vereinbart sei; eine zeitnahe Verwertung sei nicht möglich. Zur Begründung nimmt er Bezug auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. August 2011 - B 8 SO 19/10 R -.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 1. März 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 2016 zu verpflichten, die im Zeitraum vom März bis Dezember 2016 gewährte Sozialhilfe in Höhe von monatlich 749,73 Euro als Zuschuss zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den angefochtenen Bescheid für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten sowie die Gerichtsakte des Verfahrens S 31 AS 1495/16 Bezug genommen. Die Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf die Gewährung der ihm im strittigen Zeitraum gewährten Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII als Zuschuss. Die lediglich darlehensweise Gewährung der Leistung nach § 91 SGB XII erweist sich als rechtswidrig.

Soweit nach § 91 SGB XII die Sozialhilfe u. a. dann als Darlehen geleistet werden soll, wenn für den Bedarf der nachfragenden Person nach 90 SGB XII Vermögen einzusetzen ist, dessen sofortige Verwertung nicht möglich ist, liegen diese

Voraussetzungen vorliegend nicht vor. Die in § 91 SGB XII normierte Verwertbarkeit vorhandenen Vermögens über dem Freibetrag in Höhe von 2.600,- Euro nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII a.F. setzt voraus, dass das verwertbare Vermögen vorübergehend nicht, aber zumindest doch in absehbarer Zeit verwertbar ist. Denn wenn der Zeitpunkt, zu dem über den Vermögenswert verfügt werden kann, außerhalb eines angemessenen Zeitraums liegt, in welchem noch der Einsatz breiter Mittel (für die Lebensführung) angenommen werden kann, ist von einer generellen Unmöglichkeit der Verwertung auszugehen (vgl., BSG, Urteil vom 25. August 2011 – B 8 SO 19/10 R-, zit. nach juris, Rn. 15; vgl. hierzu auch: Lücking in: Hauck/Noftz, SGB XII, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 8.2011, § 91 Rn. 10) mit der Folge, dass im Ergebnis kein verwertbares Vermögen, das einzusetzen wäre, vorhanden ist.

So liegt der Fall hier. Das nach § 90 Abs. 1 SGB XII einzusetzende Vermögen des Klägers in Form vorhandener Versicherungen ist nicht nur vorübergehend, sondern aufgrund des bestehenden Verwertungsausschlusses erst nach dem 5. März 2044, mithin mehr als 28 Jahre nach Bescheiderteilung, verfügbar und damit verwertbar. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich nicht die Annahme, der Kläger verfüge im Bedarfszeitraum noch über breite Mittel, die er sich bei Fälligkeit (im Jahre 2044) auf den Bedarf im Jahre 2016 wird anrechnen lassen müssen. Vielmehr ist von einer generellen Unmöglichkeit der Verwertung der klägerischen Versicherungen auszugehen, soweit der Vermögensfreibetrag vorliegend überschritten wird.

Zu keinem anderen Ergebnis gelangt man vorliegend unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verwertung der klägerischen Versicherungen durch Beleihung. Denn angesichts des Umstandes, dass die Versicherungen des Klägers erst im Jahre 2044 verwertbar sind, ist die Kammer davon überzeugt, dass eine Beleihung mit unverhältnismäßigen finanziellen Einbußen verbunden und damit unwirtschaftlich wäre.

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen hat die Leistungsgewährung im strittigen Zeitraum in Form einer Bezuschussung zu erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 28
03050 Cottbus,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Cottbus schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die

technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.